

Erläuterungen

zum

Credit = System

wiederholt und ergänzt

im Jahr 1802.

Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.



Der von verschiedenen Guthäbessigern geäußerte Eingang. Wunsch, insonderheit der zum Credit-System verbundenen, eine nähere Beleuchtung, und Auseinandersetzung dieser Anstalt, mit Widerlegung der dagegen entstandenen Einwendungen und Zweifel, bekannt werden zu lassen, hat gegenwärtigen kleinen Aufsatz, welcher größtentheils eine Wiederholung der, seit mehreren Jahren, darüber gemachten Erörterungen enthält, veranlaßt.

Man hat diesen Wunsch dadurch zu erreichen geglaubt, wenn nicht allein dasjenige, was vierzigjährige Erfahrung auswärtiger Provinzen für diese Ein-

richtung spricht, dergestalt, sondern auch das, was Etruscense und mehrere, als Resultate ihres vieljährigen Nachdenkens, über diesen Gegenstand geäußert haben, und welches alles, durch ältere und neuere Königlich preussische Bestätigungen, den glänzendsten Nachdruck gewinnt, mit Beleuchtung der allhier rege gewordenen Zweifel, nachstehendermaassen kürzlich in Erwägung gezogen wird.

S. I.

Beartiff des
Systems.

Das Credit = System besteht in einer freywilligen Verbindung gewisser Guthsbesitzer, wodurch sie sich anheischig machen, theils einem jeden einzelnen dieser Guthsbesitzer, so viel baar Geld zu verschaffen, als zwey Drittheile des wahren Werths seines Guthes betragen, theils aber auch einem jeden Gläubiger, der eine durch die Direction dieser Societät ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährlich baar und ohne allen Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Capital, auf sein Verlangen, gegen halbjährige Aufkündigung, zurück zu geben.

Das erste Beyspiel eines solchen Systems bietet Geschichte
des
Systems. Schlesien dar, welches nach dem Frieden vom Jahr 1763 das Credit=Wesen seiner Guthsbesitzer in einem verworrenen Zustand versetzt sah, und sich von dem drückenden Geldmangel nur durch diese allgemeine Verbindung befreien konnte. Die durch den siebenjährigen Krieg gänzlich ruinirten Glücksumstände des schlesischen Adels, kamen hiedurch wiederum in Flor, und durch die wohlthätigen Folgen einer solchen Verbindung aufgemuntert, folgten bald diesem Beispiele, der pommerische Adel, die Chur= und Neumarkischen Stände, und die Ost= und Westpreussische Landschaft, welches ihnen die glücklichste Verfassung und Aussicht gewährt; so wie denn auch in diesem laufenden Jahre, die Einführung eines solchen Systems in den neu con= quettirten Provinzen von Pohlen statt findet, und von Sr. Königl. Preussischen Majestät begünstiget werden soll.

Der Vorthheil der dasigen Einrichtung, nachdem sie bereits bis zum Jahr 1777 als bewährt und gemein= nützig anerkannt worden war, muß um so einleuchten=

der werden, wenn man nur das erwägen will, was der König von Preussen schon im letztgenannten Jahre, in dem für die Chur- und Neumarkische Ritterschaft, nachher aber auch, in dem im Jahr 1788 für die Ostpreussische Landschaft gegebenen Confirmatorio, sagt, und in den Beylagen sub Nris 1 & 2 enthalten ist.

§. 3.

Umwend-
barkeit des
selben für
Liesland.

Geldmangel und öftere Beyspiele des durch den zügellosen Wucher veranlaßten Ruins vieler Familien, waren die ersten Triebfedern einer solchen Einrichtung. Aehnliche Ursachen sind, die die liefländischen Gütherbesitzer drücken, und sie der Willkühr der Capitalisten Preis geben. Von der Anwendung zweckmäßig befundener Gegenmittel, läßt sich ein gleicher Erfolg als in jenen Staaten erwarten, und man kann sich daher leicht von der Anwendbarkeit und Nützlichkeit eines solchen Credit = Systems, für die liefländischen Guthsbesitzer überzeugen.

§. 4.

Zweifel dar-
gegen und
deren Grö-
ßerung.

Obgleich so manche Provinzen des Auslandes, die herrlichsten Wirkungen dieser Einrichtung empfinden,

so sind dennoch bey mehreren Personen Besorgnisse entstanden, und verschiedene Einwendungen und Schwierigkeiten entgegengesetzt worden, welche man hier kürzlich anführen und beleuchten will:

I. Da zur ersten Einrichtung ein ansehnlicher baa-
rer Fond erfordert werde, theils um die Behörden des Mangel
am Fond. Credit-Werks zu etabliren und zu besolden, theils um aufgekündigte Capitalien zu entrichten, und wegen etwa ausbleibender Zinsen in Auslage zu seyn: so wäre die Ausmittelung eines solchen Fonds ein unübersteigbares Hinderniß.

Dagegen läßt sich aber mit der größten Glaubwür-
digkeit nachstehendes behaupten: Widerse-
gung.

Zur Bestreitung der Kosten bey Einrichtung dieser Behörden, wird eine Bezahlung von 1 Rthlr. oder 1 Rubel 35 Cop. S. M. für Ausfertigung eines jeden Pfandbrieses, und zur Besoldung der Behörden, so wie zur Bestreitung anderer Kosten, eine jährliche Abgabe von ein Viertel Prozent von den Capitalien, für welche Pfandbriefe genommen werden, hinreichen,

wozu noch überdem eine kleine Bezahlung von fünf Ferding, oder zehn Copelen für jede von der Direction zu erhaltende Quittung hinzukömmt.

Dieser Beytrag läßt nach dem Beyspiele ähnlicher Einrichtungen nicht nur alle Unkosten und Besoldungen bestreiten, sondern liefert mit der Zeit selbst einen Fond für die Societät, wodurch die Abgabe des ein Viertel Procents endlich cessiren und die Unterhaltung der Direction aus den Zinsen dieses Fonds bestritten werden kann.

Selten wird ein Capitalist, bey der vollkommenen Sicherheit, und dem halbjährlichen Zinsgenuß, seine Capitalien auffündigen, und es wird immer der Fall seyn, daß bey einer richtigen Administration mehr Capitalien angeboten, als aufgekündigt werden, so wie solches gegenwärtig in Preussen geschieht. Sollte ja beym ersten Anfange, zur Gründung des gehörigen Credits, ein baares beträchtliches Capital erforderlich werden, so ist man bey der guten allgemeinen Sache bereits versichert, entweder von unserm allergnädigsten Kaiser unterstützt zu werden, oder auf gewisse Zeit erforderliche Anleihen machen zu können.

Uebrigens wäre es unverzeihlich, eine, durch den Erfolg, in so vielen Provinzen widerlegte Hypothese, anzunehmen, und eine Unternehmung für die ganze Zukunft von so nützlichem Erfolg, scheuen zu wollen; indem dieses Credit-System nicht nur die gegenwärtigen Geldbedürfnisse, wie es bey Anleihen der Fall ist, befriedigt, sondern auch den Credit für zwey Drittheil des Werths eines Guthes auf immer etablirt.

2. Wenn der Credit zu sehr erleichtert wird, so kommen die Vermögensderen in die Gelegenheit, alle Güther, zum Nachtheil der Armeren, an sich zu kaufen, und diese würden um den nothwendigen Verbleib für sich und ihre Familien gebracht werden.

Nachtheil
des Credit-
systems für
Armerere.

Hier wendet man den Satz gerade verkehrt an. Es ist doch wohl einleuchtend, daß ein eröffneter und den Güthern anklebender Credit, mehr zum Vortheil des Mittlern und Armeren, als zum Behuf des Reicheren dienen müsse. Der Wohlhabende, dem der Credit von selbst folgt, wird seine Absicht, Güther zu kaufen, auch ohne Credit-System nicht leicht verfehlen, und sie am bequemsten acquiriren, wenn sie verkauft werden müssen.

Widerse-
gung.

Der Aermere hingegen, der angenommen nur 10,000 Thaler im Vermögen hat, kommt durch das Credit-System in den Stand, ohne Bedenken, ein Guth von 30,000 Thaler an Werth kaufen, und bey einer guten Wirthschaft und angemessenen Ausgabe, im ruhigen Besiz bleiben zu können, ohne wuchernden und quälenden Gläubigern Preis gegeben zu seyn. Hierdurch wird er nicht nur dem Reicheren verhältnißweise gleich gesetzt, sondern muß auch überdem, durch den von Zeit zu Zeit nothwendigsteigenden Werth seines Guthes, in seinen Vermögensumständen wesentlich verbessert werden. Beispiele hievon liefern, wie man nicht genug wiederholen kann, die vielen durch den siebenjährigen Krieg ganz herunter und durch das System wiederum empor gekommenen schlesischen Gutherbesizter. Hauptsächlich war dieses zum Behuf der Aermern, als an der Zahl der Mehrsten, errichtet, und der jezige blühende Erfolg ist die redendste Widerlegung alles desjenigen, was man von Vortheilen der Reichen auf Kosten der Aermern vorgegeben hat. Und überhaupt, wann ein solcher schrecklicher Erfolg aus der Errichtung des Systems entstanden wäre, daß nemlich gerade die Hülfbedürftigen oder Aermern mit der Zeit um ihre Güther gebracht würden? läßt es sich wohl vernünftigerweise

denken, daß ein großer Staat, dergleichen seit so vielen Jahren und fortwährend begünstigen könnte? Ist nicht vielmehr die erneuerte Bestätigung und der Schutz des Systems in preussischen Landen, die deutlichste Widerlegung einer solchen Besorgniß?

3. Könnten sich nicht Speculirende einfinden, welche zwey Drittheil des Werths ihrer unverschuldeten Güther in baarem Gelde gegen Pfandbriefe aus dem System nehmen, um nur damit in andern Gouvernements vortheilhafter Güther anzukaufen, mithin große Summen nicht nur dieser Provinz entzögen, sondern auch die Direktionen in die größte Verlegenheit, und die verbundenen Gütherbesitzer in große Negocirungskosten setzen würden?

Besorgniß
in Ansehung
Schulden-
freyer Spe-
culanten.

Es scheint hart zu seyn, wenn man dergleichen Maaßregeln von Personen, welche sich zur Errichtung eines Credit= Wesens, nicht nur zu ihrem eigenen und ihrer Nachkommen Vorthail, sondern auch zur Wohlfahrt der ärmeren Gütherbesitzer verbunden haben, voraussetzen wollte; denn es wäre ja gerade das Mittel, nicht nur eine solche Einrichtung scheitern zu ma-

Widerles-
ung.

chen, sondern sie auch gar nicht einmal entstehen zu lassen. Es dürften von 5000 Haken nur 1000 Haken in dieser Art die ersten zwey Drittheile ihres Werths anwenden wollen, so würden schon zwey Millionen Rthlr. baares Geld erforderlich, und diesem Gouvernement entzogen, welches auffallend verderblich für den wohlthätigen Zweck der ganzen Anstalt werden müßte. In diesem zwar nicht zu erwartenden, aber doch möglichen Falle, würde es aber auch der verbundenen Gesellschaft nicht nur offen stehen, sondern auch zur Pflicht werden, erforderliche Maaßregeln nehmen und Anordnungen unter Hochobrigkeitlicher Autorität machen zu müssen, welche einem solchen, dem allgemeinen Besten zuwiderlaufenden eigennützigem Verfahren Grenzen setzen. Dieses System soll nicht nur einen fortwährenden Credit für alle und jede Gütherbesitzer errichten, sondern auch vorzüglich eine wesentliche Unterstützung der Hülfbedürftigen und nur noch Hülfsfähigen Gütherbesitzer werden, und letztere ganz eigentl. gegen Reichere, welche ihr größeres Vermögen, und daher größern Credit gegen sie anwenden wollten, durch eine verhältnißmäßige Gleichstellung, in Schutz nehmen. Es darf also gewiß kein Mittel begünstiget werden, wodurch dieser Zweck verloren gehen könnte.

Und da nach dem Reglement die Schuldverschreibungen, oder Pfandbriefe, nicht gerade zu als baareß Geld zu betrachten sind, sondern jede Cession derselben mit Vorwissen einer Direction geschehen muß, so wird von dieser allemal die Ursache der Cession oder Aufkündigung erfahren werden können, um das Herausziehen des Werthß der Pfandbriefe in baarem Gelde aus dem Gouvernement, zu hindern. Hierzu können die Vorschriften und Gegenmittel von der Gesellschaft leicht und untrüglich ausfindig gemacht werden. Es wird übrigens daraus kein Hinderniß entstehen, sich auch in andern Gouvernements Güther ankaufen, oder auch anderweitige nothwendige Geldversendungen veranstalten zu können; nur dürfte solches bloß von eines jeden vorrätzigem baarem Gelde, welches durch Verkauf von Güthern, oder anderem Erwerb, eingenommen wäre, geschehen, nicht aber durch den Werth dieser, auf die ersten zwey Drittheile der Güther ausgenommenen Pfandbriefe.

4. „Die Einrichtung dieses Credit = Werks würde der, von Ihro Kaiserlichen Majestät Catharina II. Glorwürdigsten Andenkens, aus allergnädigster Lan-

Eingriff
des C^{hr}
stem's in
die Reichs-
Leihbank.

desmütterlicher Absicht, eröffneten Leihbank, eingreifen und deren Thätigkeit hinderlich werden.“

Widerlegung.

Bei dem, von ganz Europa, und hauptsächlich von allen mit Dank erfüllten Unterthanen, anerkannten großen und herrlichen Zweck, unsres allergnädigsten Kaisers, die Wohlfahrt aller, so wie jeder einzelnen Provinzen, gründen und erhalten zu wollen, setzt sich selbst zum Voraus: daß dieser erhabene wohithätige Monarch, den Liefländischen Gütherbesitzern, gewiß kein anderweitiges Rettungsmittel, auf den Fall versagen wird, wenn selbige durch Localumstände ausser Stand gesetzt sind, von der Leihbank einen wohlthätigen Gebrauch zu machen. Es ist also nur nöthig zu zeigen, daß man in diesem Falle ist.

Die größten und drückendsten Schulden der hiesigen Gütherbesitzer, sind seit vielen Jahren, so wie es die öffentlichen Pfandbücher ausweisen, in holländischem Albertsgelde contrahiret. Diese fremde Münze wird natürlich von der Reichs-Leihbank nicht ausgegeben, und so viel hiesige Münze, als zur Einwechslung und Entrichtung der schuldigen Reichsthaler Alb. erfordert würde, aufzunehmen, wäre den verschuldeten Güther-

besitzern, bey dem gegenwärtigen Cours, nicht nur äußerst verderblich, sondern selbst unmöglich.

Außerdem ist aber auch gewiß der größte Theil der hiesigen Gütherbesitzer, durch Erbtheilungen, Mißerndten und mancherley Unglücksfällen dermaßen belastet, daß er kaum, nach Abtragung der, auf seinen Güthern haftenden öffentlichen Abgaben, die aufgenommenen Capitalien verzinsen kann, und also auch schon durch die, in der Reichs-Leihbank jährlich zu entrichtende drey Prozent an Capital, unvermögend ist, sich derselben zu bedienen; zu geschweigen, daß die Zahl seiner männlichen Seelen selten hinreicht, um zur Deckung seiner gegenwärtigen Schulden die erforderlichen Summen borgen zu können. Rechnet man nun noch, daß diese kleine Provinz, im Verhältniß des weiten russischen Reichs, bey der Operation der Leihbank einen so geringen Einfluß hat, daß auch ohne Anleihen hiesiger Gütherbesitzer, die bestimmten Millionen dennoch verwandt worden sind, und diese aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht in den Fall kommen werden, unfruchtbar liegen zu dürfen, und man wird leicht übersehen können, daß die Errichtung eines Credit-Systems, obgleich für Liefland dringend nothwendig, dennoch in

Rücksicht einer Reichs-Leihebank viel zu unbedeutend ist, um deren Geldcirculation hinderlich zu werden.

Nachtheil
für leichtsinnige Ver-
schwender.

5) „Es könnte sehr gefährlich werden, leichtsinnigen Verschwendern den Credit zu erleichtern, weil ihnen dadurch die Mittel zum Verderben für sich und ihre Familien in die Hände gegeben würden.“ —

Widerles-
ung.

Selbst die besten Mittel und heilsamsten Anstalten sind dem Mißbrauche leichtsinniger Personen unterworfen. Solchen kann man nie die Mittel nehmen, sich ganz zu verderben, und sie werden allemal durch unmäßige Aufopferungen die Bucherer reizen, die Hand dazu zu biethen. Bey diesem System aber, welches den Bucher ausrottet, ist ihnen wenigstens diese Art des schnellen Verderbens erschwert, und es ist also gewiß ungegründet, daß dadurch die Mittel zu ihrem Verderben erleichtert werden. Außerdem aber einiger wenigen Unbedachtsamen wegen, allgemein nothwendige und höchst nützliche Mittel ungebraucht zu lassen, hieße eine ganze Classe von Menschen als Unmündige und Unbesonnene behandeln wollen, und eine Einwendung dieser Art, kann also auch auf keine weitläufige Widerlegung Anspruch machen.

6) „Daß der ganzen Societät, durch viele einzelne Fallissements von Gütherbesitzern, oder anhaltenden vieljährigen Mißwachs, wodurch die Zinsen ausbleiben würden, ein solcher Schadenstand erwachsen könnte, daß endlich der allgemeine Credit leiden, und der Ruin der ganzen Societät, die Folge davon seyn müßten.“ —

Ruin der Societät durch Fallissements und Mißwachs.

Bey einem durch mäßige Schätzung der Güther allgemein etablirten Credit, und einer guten Wachsamkeit der Directionen, welchen es nicht erlaubt ist, Zinsen auflaufen zu lassen, sondern deren Pflicht es ist, für den jährlichen Eingang derselben nöthige Sorge zu tragen, ist mit Grund zu behaupten, daß weiterhin nicht nur ungleich weniger Fallissements seyn, sondern solche auch höchst selten, und nur durch außerordentliche Unglücksfälle sich ereignen müssen. Und wenn endlich die Societät in die Nothwendigkeit käme, in einen Concurß verwickelt zu werden, oder das verpfändete Guth administriren zu müssen, so reichte ja noch der eine nicht in Anschlag gebrachte dritte Theil des Werthes eines solchen zweckmäßig geschätzten Guthes hinlänglich zu, um allen Schadenstand aus demselben zu erzecken.

Widerlegung.

Ein anhaltender Mißwachs läßt sich in unserm fruchtbaren Lande schlechterdings nicht von der Art denken, daß er alle Zinsenzahlungen hemmen, und so für das Credit=Wesen verderblich werden könnte, und selbst in einem solchen Falle würde durch den Credit des Ganzen jeder Einzelne geholfen, und mithin im Grunde das Ganze aufrecht erhalten werden.

Verringerung der Krepost-Postlinien durch das System.

7) „Da durch den zu etablirenden Credit für Gütherbesitzer, diese in ihren Besitzen conservirt werden, und also seltener Kauf und Verkauf der Güther statt finden, einfolglich weniger an Krepost=Postlinien Einkommen möchte, so könnte dadurch das Interesse der hohen Krone beeinträchtigt, und daher keine allerhöchste Genehmigung zu erwarten seyn.“

Widerlegung.

Gesetzt dieser Fall würde buchstäblich eintreten, darf man sich denn wohl erlauben, auch nur zu muthmassen, daß unser für die Gütherbesitzer seiner Provinzen allerduldreichst gesinnte Monarch, denselben das einzige Mittel, zur Wiederherstellung ihres Credits und ihrer fortmehrigen Aufrechterhaltung, versagen würde, um dagegen eine im Verhältniß des Ganzen geringe Einnahme, denen Kronskassen zu sichern? Ist

nicht vielmehr die eigentliche Absicht der eingeführten Krepost-Abgaben, diese: daß dem zu öftern und zum Ruin der Familien gereichenden, Verkauf liegender Gründe Einhalt gethan werden möge? Es bleibt also dieser Einwand bloß leere Hypothese. — Und dieser entgegen ließe sich auch noch annehmen, daß durch den soliden Credit, den künftighin jedes Guth bis zu zwey Drittheil seines Werthes, gleichsam mit sich brächte, nicht nur der Erkauf desselben, selbst für unbemittelte, erleichtert, und dadurch öfterer statt finden, sondern auch durch den wahrscheinlich steigenden Preis desselben, die Krepost-Einnahme vermehrt werden könnte.

8) „Das System wäre durch Näher- und Einlösungs-Rechte, welche oft für geringe, und nicht die Hälfte des Werthes eines Guthes betragende Summen, statt fänden, und derentwegen nach vielen Jahren Ukafen bewürkt würden, zu großer Gefahr ausgesetzt.“

Durch Näher- und Einlösungs-Rechte entstehende Gefahr für's System.

Von der vorsichtigen und klugen Administration der künftigen Directionen, ist es schlechterdings zu erwarten, daß sie nicht nur das Besitzungsrecht eines jeden

Widersehung.

Pfandbrief-Nehmers, vorschriftmäßig und sorgfältig untersuchen, sondern auch nach aller Möglichkeit, dergleichen Fälle, da Näherrechte, eingebrachtes Vermögen, Kindertheile, Præcipua, öffentliche Pachtungen, Verbindlichkeiten durch tragende Aemter und Verwaltungen und dergleichen eintreten könnten, erforschen und zur höchsten Sicherheit des Credit-Werks, alle erforderliche Maaßregeln anwenden werden. Bey einer jedesmal richtigen Wahl der Directions-Glieder kann man voraussetzen, daß dergleichen Unsicherheit, hinlänglich, wenigstens so weit es sich von menschlicher Vollkommenheit fordern läßt, vermieden werden kann. Ueberdem wäre es auch einer großen Zahl von Interessenten viel leichter, als einem einzelnen, solchem Verluste durch gehörige Rechtsmittel zuvorzukommen, oder ihn allenfalls zu ertragen; so wie überhaupt die Absicht dieser Verbindung, Unterstützung und Vertretung des Hülfbedürftigen, und zugleich Hülfsfähigen, und danachst Sicherheit des Vermögenden ist.

9) „Dem Credit-System können bloß solche beytre-

9) „Dem Credit-System können bloß solche beytre-

ten, welche nur bis auf zwey Drittheil des Werthes ihrer Güther verschuldet sind. Und durch die mit dem Credit-System verbundene Sicherheit und Vortheile,

ten, welche nur bis auf zwey Drittheil des Werthes ihrer Güther verschuldet sind. Und durch die mit dem Credit-System verbundene Sicherheit und Vortheile,

werden alle Gläubiger gereizt werden, ihre Gelder einzuziehen, um solche dem System gegen Pfandbriefe anzuvertrauen, mithin würden alle diejenigen, die mehr als zwey Drittheile des Werthes ihrer Güther schuldig sind, um ihren bisherigen Credit gebracht, und daher nothwendig ruinirt werden.“

Wenn das Credit-System eine solche Folge haben könnte und müßte, so hätte die Einrichtung desselben in Schlessien, wo nach dem siebenjährigen Kriege, die Gütherbesitzer fast ganz verschuldet waren, keine so glückliche Wirkungen hervorbringen, noch für allgemeyn nützlich erklärt und befunden werden können.

Widerlegung.

Die Erfahrung hat aber das Gegentheil gezeigt, und das System hat jenen Wohlstand hervorgebracht, der selbst durch geschenkte Millionen nicht erreicht werden konnte. — Ausführlicher kann man sich durch die, im Jahr 1777 über das landschaftliche System in Schlessien herausgekommene, und gründlich abgefaßte Struensee'sche Abhandlung, davon überzeugen.

Obiger unrichtige Gesichtspunkt, hat inzwischen bis jetzt die größte Sensation wider das System ge-

macht, und erfordert daher eine ausführliche Auseinanderſetzung.

Bei einer großen Maſſa von Schulden, kann man ſich nicht anders als eine gleiche Maſſa von Darlehen denken, und da die Credit-Einrichtung nicht mehrere Capitalien entgegen nehmen, und dafür Pfandbriefe geben kann, als die erſten zwey Drittheile des Werths der verbundenen Güther betragen, ſo iſt einleuchtend, daß die große Menge von Darlehen, welche über die angenommenen zwey Drittheile ausgegeben iſt, bei dem Credit-System nicht untergebracht werden kann, folglich von den Gläubigern, den Schuldnern, damit ſie nicht unfruchtbar liegen, nach wie vor, wenn nur keine offenbare Unſicherheit oder Gefahr dazwiſchen kommt, um ſo mehr gelassen werden muß, als es gewiß iſt, daß die verbundenen Güther weiterhin nicht mehr in dem Fall ſeyn werden, Capitalien zu negociiren, ſondern ſich ihrer Pfandbriefe bedienen, und der Capitalien entbehren können.

Ueberhaupt muß ſchon dadurch das Geldnegociren auf das letzte Drittheil eines Guthes außerordentlich erleichtert werden, daß alle Schuldner der erſten zwey

Drittheile ganz aus der Concurrence des Geldnegociens gesetzt sind, und folglich künftighin nach dem Beispiele andrer Staaten, mehrere Geldanbieter, als Geldsuchende anzunehmen sind.

Gesetzt aber auch, ein jüngerer Creditor, das wäre ein solcher, der schon gegenwärtig auf das letzte Drittheil Geld gegeben hätte, und daher bey einer etwannigen Classification dahin angewiesen werden müßte, wollte seinem wahren Interesse zuwider, oder aus Eigensinn seinem Schuldner auffündigen. Was würde derselbe anders erreichen, als seinen Schuldner unter Concurs, und sich selbst in Rentenverlust und Kosten setzen, ja wohl gar durch Subhastation bey dem allgemeinen Geldmangel, in Verlust an Capital kommen? Ein solcher Erfolg muß ihn nothwendig zurück, und dahin bringen, sich mit seinem Schuldner gütlich zu verstehen, und ihn durch einstweilige Löschung seiner ingrossirten Forderungen, dergestalt zu gratificiren, daß er dem System beytreten könne, um, sobald solches geschehen, seine Credita von neuem ingrossiren zu lassen, und sich in dieser Art, wenn gleich nicht die erste, dennoch hinlängliche Sicherheit zu verschaffen.

Ein Creditor, der seinen Schuldner in dieser Art unterstützt, darf solches dreuſt bis sieben Achtel des Werthes des verschuldeten Guthes thun, denn er kann überzeugt seyn, daß der Eigenthümer nicht nur, wenn er sein Guth behalten will, bey der pflichtmäßigen Wachſamkeit der Directionen, einer ordentlichen Disposition seines Guthes, und der richtigsten Zinszahlung, sich besleißigen werde, sondern daß auch die Direction, da sie alle zu contrahirende Schulden auf die verbundenen Güther erfahren kann und wird, den Verlauf derselben nicht über den Werth des Guthes steigen lassen darf, vielmehr solches sofort in Administration nehmen, oder zum Verkauf bringen muß. Und durch obige nothwendig zwischen Gläubiger und Schuldner erwachsende und mit aller Sicherheit vorzunehmende Operation, wird ohnfehlbar der Credit, auch für die sehr stark verschuldeten erleichtert, und diese werden für das immer näher rückende Verderben gesichert. Es kann also mit Wahrheit gesagt werden, daß nur derjenige von dem System keine directe Unterstützung erwarten kann, der keiner Hülfe mehr fähig, das ist, der mehr verschuldet ist, als er wahres Eigenthum hat. Und ein solcher ist auch jetzt ohne Hülfe verlohren, und darf ohne empörende Unbilligkeit nicht begehren, daß

Hunderte von Hilfsbedürftigen und Hilfsfähigen, sei-
netwegen, und um ihn noch kurze Zeit, verborgen und
unaufgedeckt, ja vielleicht auf Kosten mancher Unglück-
lichen, zu erhalten, sich der wohlthätigsten Mittel zum
Wohlstande, ja selbst zur Rettung, entschlagen sollen.

Und zum Triumph des Systems sey's gesagt, daß
fogar diesen ganz Verschuldeten gewisse Vortheile dar-
aus erwachsen müssen, denn: sobald das System zu
Stande, die Pfandbriefe in Circulation gebracht, und
der bleibende bis auf zwey Drittheil des Werths der
Güther unaufzukündigende Credit, etablirt seyn wird:
so ist nichts natürlicher, nichts gewisser, und der Er-
folg in Schlesien und andern Provinzen bestätigen es
sonnenklar, als daß der Preis der Güther steigen, und
also auch dadurch der ganz verschuldete Guthsbesitzer
vorthheilen werde. —

Wenn ein solcher jetzt sein Guth, worauf er z. E.
20,000 Rthlr. schuldig ist, kaum für diesen Preis ver-
äußern kann, so würde er durch das System darauf
rechnen dürfen, weiterhin einige tausend Rthlr. mehr
zu bekommen, und vielleicht wiederum so viel zu ge-
winnen, daß er fähig wäre, die eine oder andere Un-
ternehmung zu seinem Erwerb machen zu können.

Entbehr-
lichkeit des
Systems.

10) „Der Zustand der Güttherbesitzer sey lange nicht so verzweifeln, als man ihn dafür halte. Die meisten wären wohlhabend, und nur etlichen Verschwendern oder unzeitig Speculirenden, wäre das Unglück wiederfahren, Concurseu untergehen und bonis cediren zu müssen. Dergleichen habe sich von jeher zugetragen, ohne daß ein gewisser allgemeiner Wohlstand dadurch entmißt würde, und hieraus folge, daß die Einführung eines Credit-Systems, wo nicht mit Gefahr verbunden, dennoch ganz entbehrlich sey.“

Wider-
sagung.

Hierwider darf man nur die Stimmen selbst der Wohlhabendsten hören, und man wird sich von der Wichtigkeit dieses Vorgebens leicht überzeugen. Noch nie ist ein so großer Mangel an baarem, und vorzüglich an Albertsgelde gewesen, als jetzt, und selbst vermögende Personen werden dadurch von ihren Gläubigern in Verlegenheit, und in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, Bucherern in die Hände fallen zu müssen. Gütther müssen oft aus Mangel an Geld und Credit unterm Werth verkauft werden, wo nicht gar, wie bereits mehrmalen der Fall gewesen ist, zum größten Nachtheil des zu unvermögenden Besitzers, und des Gütthes selbst, unverkauft bleiben.

Wer kann also unter diesen Umständen und bey dem evidenten Nutzen des Creditwerks an der Nothwendigkeit desselben zweifeln? und wird es nicht zur äussersten Pflicht, sichere Hülfsmittel zur Hand zu nehmen, um sich und die Seinigen für künftige Bedrängnisse zu schützen?

§. 5.

Dieses sind die erheblichsten Einwendungen, welche theils auswärtß, theils hier im Lande erregt worden sind, und die hoffentlich ihre hinlängliche Abfertigung in dem Vorhergehenden um so mehr erhalten haben müssen, als sie durch die glücklichsten Erfolge, in benachbarten Provinzen, gänzlich widerlegt worden sind; auch werden noch im Laufe dieses Jahres, wie bereits angeführt ist, dergleichen Systeme, in den neuen Ost- und West-pohlnischen preussischen Provinzen auf Allerhöchste Veranlassung eingeführt. Mit Uebergehung anderweitiger, bloß aus Nebenabsicht aufgestellter Einwendungen, welche wahrscheinlich Eigennutz verrathen, auch schon aus obigem in ihrer Wichtigkeit erscheinen, ist nur noch übrig, den großen und unleugbaren Nutzen dieses Systems, sowohl für die Gütherbesitzer oder

Uebergang
zum Nutzen
des Systems

Schuldner, als auch für deren Gläubiger oder Capitalisten darzustellen.

§. 6.

Nutzen für
die Schuld-
ner.

Der vielfältige Nutzen für Gütherbesitzer oder Schuldner, erhellet vorzüglich daraus:

- a) Ein Gütherbesitzer kann bey dieser Einrichtung, wenn er es nöthig hat, ohne Mäkler und Advokaten, und ohne die Thätigkeit der Bucherer in Bewegung zu setzen, also ohne alle Unkosten, gegen gewöhnliche Zinsen, Geld bekommen; denn er braucht nichts weiter zu thun, als sich bey den Directionen der Societät zu melden, und die Summe anzuzeigen, die er auf sein Guth borgen will, und ohne den Credit des Systems zu alteriren, erhalten kann.
- b) Sind die Gütherbesitzer für jede unvorhergesehene und unbequeme Aufkündigung der aufgenommenen Capitalien sicher, und entgehen daher der traurigen Nothwendigkeit, Geld gegen hohe Prozente suchen und aufuehmen, oder gar ihr ganzes Vermögen den Gläubigern überlassen zu müssen; genießen also Ruhe für ihre Personen, und bey einer ordentli-

chen Wirthschaft, Sicherheit und Erhaltung ihres Vermögens.

- e) Genießen sie den Vortheil, ihre Schulden nach und nach und zwar durch Abzahlung kleiner Summen von 500 Rthlr. oder Rubel S. M. oder mehr, tilgen zu können. Dieses konnte bisher bey einer Schuld von vielen 1000 Rthlrn. oder Rubeln, in einer Obligation und an einen Mann, nicht allemal geschehen. Hat also ein guter Wirth solche kleine Summen erspart, so kann er dadurch gleich seine Schulden bey dem Credit-System vermindern, und braucht nicht bis zum Betrage des ganzen Capitals zu sammeln, braucht keine unnöthige Zinsen zu zahlen, oder sein erspartes Geld anderweitig anzulegen, wodurch er in weitläufige Geschäfte geräth. Er braucht ferner kein Capital zu borgen, um durch Hinzuthun des ersparten Geldes, das volle große Capital zurückzahlen zu können, und vermeidet dadurch zugleich auch die gerichtlichen Kosten, die bey der Abbezahlung des alten und Uebernehmung eines neuen Capitals, nothwendigerweise entstehen müssen.

- d) Muß es zum wahren Besten wenigstens derjenigen dienen, die sich keiner pünktlichen Ordnung in Einnahme und Ausgabe befleißigen, daß sie zu einer genauen Abzahlung der Zinsen angehalten, und dadurch, daß dem Aufhäufen der Zinsen zu Capitalien, schlechterdings gehindert wird, vom unvermeidlichen Verderben zurückgehalten werden.
- e) Wenn ein mit einem Theile Schulden belastetes Guth unter mehreren Erben zur Theilnehmung kommt; so ist bisher oft der Fall gewesen, daß der formmehrige Besitzer, nicht den erforderlichen Credit zur Abfindung seiner Miterben hat finden können, und daher entweder das Guth hat müssen zum Verkauf gebracht werden, oder die Miterben sind nothgedrungen gewesen, das Ihrige, zu dessen Conservation bey der Familie darin stehen zu lassen, ohne ihr wirkliches Vermögen in einer andern vortheilhaften Art, directe nutzen zu können. Diesem aber ist wenigstens größtentheils dadurch abgeholfen, daß durch Anwendung der Pfandbriefe bis auf zwey Drittheile die auswärtigen Schulden abgelegt, und die Erben abgefunden werden können.

f) Sehr oft ist es vielen mißlungen, erforderliche Bürgschaften bey vortheilhaften Unternehmungen und Contracten, ja selbst bey conferirten Urrenden zu schaffen. Die Pfandbriefe helfen diesem Uebel im hohen Grade ab, weil man sich ihrer zu dem Ende bedienen kann. Auch wird es, wenn man keine eigene besitzt, gewiß ungleich leichter, solche von andern Besitzern derselben, zu dem Behuf zu erhalten, als sich expromissorische auf Güthern ingrossirte Cautionen, welche so abschreckend sind, zu verschaffen.

g) Endlich erfordert die Verbesserung des Ackerbaus, nothwendig sowohl Kräfte zu Auslagen, als auch Ruhe zur Ausführung. Beydes wird durch Wucher und vielfältiges Geldnegociren, um genau in Capital- und Rentenzahlung seyn zu können, gehindert. Nicht weniger wird oft der Guthsbesitzer aus Mangel des Credits genöthiget, seine Producte zu niedrigen Preisen und in beschwerlicher Jahreszeit loszuschlagen. Dieses System sichert dagegen die Mittel zu Auslagen, vertilgt völlig den verheerenden Wucher, und wird dadurch offenbar, für die Verbesserung des Ackerbaues so

wie für die ungestörte Ruhe und Zufriedenheit der Gütherbesitzer, fortwährend nützlich und wohlthätig.

§. 7.

Nutzen für
die Gläubiger.

Eben so beträchtlich sind aber auch die Vortheile, auf Seiten der Gläubiger oder Capitalisten.

- a) Die Capitalisten gewinnen hiedurch die vollkommenste Sicherheit für Capital und Renten; denn sie bekommen nicht nur zur Specialhypothek, das verschriebene Guth, sondern auch alle zum Credit-Werk verbundene Güther, und haben daher nicht völlig, wie bisher, sich um die persönlichen Umstände und das Betragen ihres Schuldners zu bekümmern, und einer etwannigen Gefahr wegen in Sorgen zu seyn.
- b) Sie erhalten ihre Zinsen, ohne sie durch öftere vergebliche Mahnbrieife erst fordern zu dürfen, gegen bloße Vorzeigung ihrer Pfandbrieife oder besonders ausgenommene Zinscoupons, und
- c) Sie vorthheilen offenbar dadurch, daß sie statt, wie vorher, bloß jährlich, nunmehr schon mit dem Schluß eines jeden halben Jahres, ihre Zin-

fen, und nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung, ihre Capitalien baar und ohne alle Weitläufigkeit ausgezahlt bekommen. Man darf nur hiey erwägen, was für Folgen es auf die anderweitigen Auszahlungen des Geldverleihers hat, wenn die Zinsen unordentlich eingehen, wenn der Capitalist nicht sicher auf ihre Bezahlung zur bestimmten Zeit rechnen darf: und die Wichtigkeit dieses Vortheils wird leicht einzusehen seyn.

d) Sind die Capitalisten nicht mehr dem Falle ausgesetzt, in unabsehbare Concurßprozesse verwickelt zu werden, und hiedurch große Kosten, vielfältigen Verdruß, ja selbst Verlust an Capital und Zinsen zu erleiden, weil der Capitalist keinen andern Schuldner nummehr kennt, als die Societät, und nicht bloß ein einzelnes Landguth, sondern die Garantie der verbundenen Güttherbesitzer ihm alle mögliche Sicherheit leistet.

§. 8.

Wenn man nun die große Nothwendigkeit, auf Beschluß.
Hülfsmittel zur Erreichung eines soliden Credits zu denken, und den Ugrund aller Einwendungen gegen

das System in Erwägung zieht; vielmehr die großen und dauerhaften glücklichen Erfolge desselben bestätigt sieht, auch kein zweckmäßigeres Hülfsmittel kennt; so bleibt kein Zweifel übrig, daß die Einrichtung eines solchen Credit-Systems nicht nur den Gläubigern und Schuldnern willkommen seyn, sondern auch durchaus zum allgemeinen Besten der hiesigen Gutherbesitzer gereichen kann und wird.



Beilage No. 1.

Confirmation des Cur- und Neumarkischen ritterschaftlichen Credit-Reglements.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König
von Preussen; Markgraf zu Brandenburg
2c. 2c. 2c.

Fügen hiemit jedermann zu wissen, daß, nachdem
Wir für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Un-
terthanen unablässig bemüht, Unsern getreuen Land-
ständen der Cur- und Neumark Brandenburg allergnädigst
zu erkennen gegeben haben, wie es zur Abwen-
dung alles fernern Mißtrauens derer Capitalisten, dem

sie bishero bey Negocirung nöthiger Gelder unterworfen, und wodurch sie öfters in die größte Verlegenheit gesetzt, ja gänzlich ruiniert worden, nöthig, und ihnen ersprießlich seyn werde, sich unter einander zu associiren, Pfandbriefe, wie in Schlesien geschiehet, auszufertigen, diese Pfandbriefe nicht nur mit einer auf sichere Taxgrundsätze gegründeten Special-Hypothese desjenigen Guthes, worauf derselbe eingetragen wird, zu versichern, sondern auch solche ausserdem mit der Garantie, zuförderst der Associirten des Kreises, worin das Guth belegen, hiernächst aber auch noch mit der Garantie der Associirten der Provinz, und endlich der sämtlichen Associirten der Cur- und Neumark Brandenburg unter sich zu versehen: des Endes sich durch Deputirte zu einem, ihnen von uns Allerhöchst bewilligten General-Landtage allhier in Berlin zu versammeln, die Sache in Ueberlegung zu nehmen, und ein Reglement zu verfassen, wie diese Association, in Ansehung derer dazu anzusetzenden Haupt- und Provinzial-Direction=Collegiorum, deren Zusammenkünfte, von den Güthern aufzunehmenden Taxen, auszufertigenden Pfandbriefe, Administration der Kassen, und überhaupt dieses ganzen Systems, zum allgemeinen Nutzen sowohl der Capitalisten, als auch Gütherbesitzern, am besten regulirt werden könnte; hierauf auch

von denen, zu Bearbeitung eines dergleichen Reglements, von Uns Allerhöchst agreirten Deputirten, nachstehendes Reglement verfaßt, und Uns allerunterthänigst überreicht worden, mit Bitte, Wir möchten solches allergnädigst zu confirmiren geruhen, Wir auch solches um so unbedenklicher gefunden haben, als die Sache in sich selbst sehr solide ist, die Capitalisten, welche Geld auf dergleichen Pfandbriefe leihen, einleuchtend mehrere Sicherheit, sowohl wegen ihrer Capitalien, als auch wegen deren promptesten Rückzahlung und Verzinsung, so wie die Gütherbesitzer dadurch die Versicherung erhalten, daß sie durch Loskündigung der Capitalien, bis zur Hälfte des auf richtigen Taxgrundsätzen gegründeten Werths ihrer Güther, nicht nur niemals in Verlegenheit gerathen können, sondern bey richtigen Ertragstaxen, ihnen auch die Gelegenheit nicht leicht fehlen wird, bedürfenden Falls, auch auf die zweyte Hälfte eines solchergestalt sicher und richtig estimirten Werths der Güther, zinsbare Capitalien zu erhalten.

Als confirmiren und bestätigen Wir nachstehendes Reglement, in allen seinen Puncten und Clausuln; Wollen solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jedermann gehalten wissen; Befehlen zu dem Ende Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, die-

fest Reglement gehörig zu publiciren, und sowohl selbst, als auch durch die ihnen subordinirten Collegia fest darauf zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben von irgend jemand Eintrag geschehe.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst Königlichem Unterschrift und Insiegel. So geschehen, Berlin, den 15. Junii 1777.

L. S.

Friedrich.

v. Görne.



Beilage No. 2.

Confirmation des Ostpreussischen Land- schaftsreglements.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes
Gnaden König von Preussen &c. &c. &c.**

Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen : Nachdem Unser getreuer Ostpreussischer Adel um Unsere Allerhöchste Landesherrliche Erlaubniß gebeten hat, in eine gesellschaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehenener Pfandbriefe, nach eben den Grundsätzen, wie solche von Unsern

Schlesischen, Pommerschen und Westpreussischen Ständen angenommen worden, den allgemeinen Landescredit sowohl, als den Credit eines jeden einzelnen Mitstandes auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen; Wir auch diesem Gesuch in Gnaden statt zu geben geruhet haben; so haben zu dieser Absicht die von mehrbesagten Unsern getreuen Adlichen Landesständen der Provinz Ostpreussen erwählten Deputirten sich zusammen gethan, und ein Landschaftsreglement entworfen, welches sie Uns demnächst zu Unserer Allerhöchsten Approbation und Landesherrlichen Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt haben. Es ist aber dieses Reglement von Wort zu Wort folgenden Inhalts:

ic. ic. ic.

Da Wir nun sowohl die bey dieser Landschaftlichen Einrichtung zum Grunde liegende Absicht, Unserer, auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes Unseres sämmtlichen getreuen Adels unablässig gerichteten Landesväterlichen Gesinnung vollkommen gemäß, als auch die dazu vorgeschlagenen Mittel und Grundsätze durchgehends mit denenjenigen übereinstimmend gefunden haben, welche in Unsern Herzogthümern Schlesien und Pommern, so wie in Unserer Cur- und Neumark bisher schon mit dem glücklichsten Erfolg be-

obachtet und in Ausübung gebracht, auch noch neuerlich in der Provinz Westpreussen, bey dem daselbst unter Unserer Allerhöchsten Approbation errichteten Credit-System zur Richtschnur angenommen worden: als haben wir vorstehendem Gesuch Allergnädigst Platz zu geben, kein Bedenken getragen.

Wir confirmiren also, und bestätigen besagtes von den zur Ostpreussischen Landschaft verbundenen Ständen entworfenes Reglement, so wie solches vorstehet, in allen seinen Punkten und Clauseln, setzen, ordnen, und wollen, daß solches, als ein zu ewigen Zeiten geltendes Landesgesetz, von jedermann, welchen es angehet, unverbrüchlich gehalten, und die darin angenommenen Grundsätze in Zukunft auf das genaueste befolgt werden sollen.

ic. ic. ic.

Wollen auch, daß, um das unmittelbare Verkehre zwischen der nun errichteten Landschaft und den Capitalisten, auf den in dem Reglement bestimmten Fuß, desto gewisser in Gang zu bringen, und solches den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreißen, auf ein, für Unterbringung von Geldern auf adeliche Güther in Ostpreussen versprochenes Proxenetium, oder Mäklergeld, keine Klage bey unsern Gerichtshöfen

angenommen, vielmehr, wenn derjenige, welcher dergleichen Mäßlergeld wirklich schon erlegt hat, solches zurück fordern wollte, ihm dazu durch die Gerichte ohne Anstand verholfen werden solle.

cc. cc. cc.

Erwarten dagegen aber auch, daß keiner von allen Guthsbesitzern in der Provinz Ostpreussen, die ihm durch gegenwärtige Landschaftliche Verbindung wiederfahrene Wohlfahrt verkennen, oder sich gar davon auf immer ausschliessen werde;

Bersuchen Uns vielmehr zu einem jeden Unserer dortigen getreuen Landstände, welcher sich der dem Lande bereits erwiesenen, und noch ferner zu erweisenden Wohlthaten erfreuen will, daß derselbe dieser auf den soliden Grundsätzen beruhenden Verbindung, die eben sowohl das allgemeine als das besondere Beste eines jeden, ohne die geringste Gefahr oder Nachtheil für irgend jemand zur Absicht hat, unweigerlich beitreten, und solchergestalt der gesammte Adel sich vereinigen werde, seine der Hülfe bedürftenden Mitglieder patriotisch zu unterstützen, sie dadurch bey dem Besiz ihrer Güther zu erhalten, auch alle schädliche Folgen, welche eine schlechte und unordentliche Bewirthschaftung solcher Güther, zum Ruin der Familien, und zum Scha-

den des Ganzen nach sich zu ziehen pflegt, durch genaue Aufsicht und wirksame Vorkehrungen zu verhüten;

Befehlen schließlich Unserm Generaldirectorio und Justizdepartement, daß sie mehrerwähnte Unsere getreue Ostpreussischen Stände bey diesem ihrem von Uns Allergnädigst bestätigten Reglement kräftig schützen; ihnen darin keine Verhinderung oder Eintrag weder selbst thun, noch von andern geschehen lassen; vielmehr die ihnen subordinirten Justiz- und Cammercollegia und Bediente zu dessen genauer Beobachtung, so weit als darin die Pflichten und Verhältnisse dieser Collegiorum gegen die Landschaft bestimmt sind, gemessenst anweisen sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Confirmation Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. Februar 1788.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

v. Carmer.

